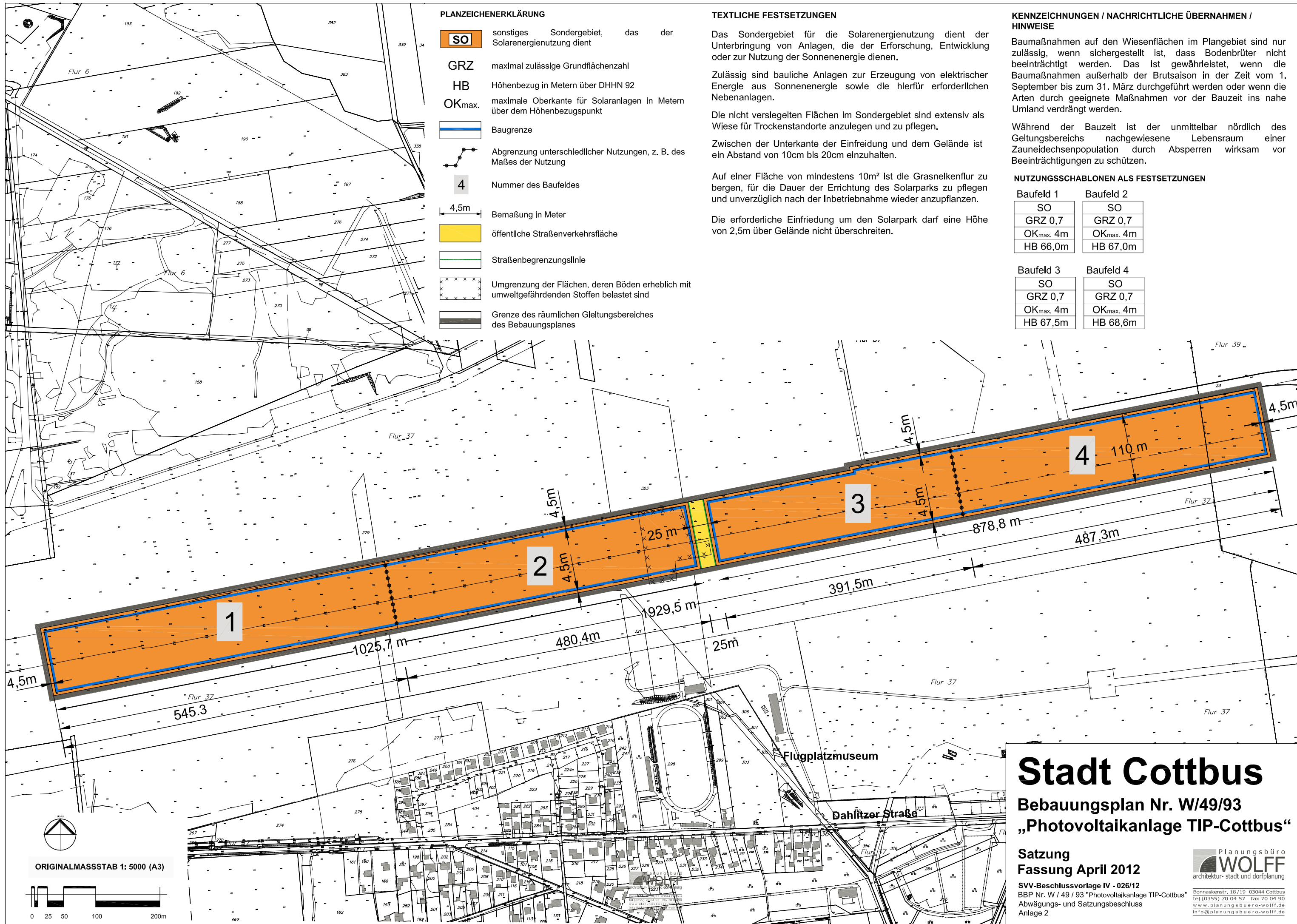




PLANZEICHENERKLÄRUNG

- SO** sonstiges Sondergebiet, das der Solarenergienutzung dient
- GRZ** maximal zulässige Grundflächenzahl
- HB** Höhenbezug in Metern über DHHN 92
- OK_{max.}** maximale Oberkante für Solaranlagen in Metern über dem Höhenbezugspunkt
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. des Maßes der Nutzung
- 4** Nummer des Baufeldes
- Bemaßung in Meter
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Sondergebiet für die Solarenergienutzung dient der Unterbringung von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder zur Nutzung der Sonnenenergie dienen.

Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen.

Die nicht versiegelten Flächen im Sondergebiet sind extensiv als Wiese für Trockenstandorte anzulegen und zu pflegen.

Zwischen der Unterkante der Einfriedung und dem Gelände ist ein Abstand von 10cm bis 20cm einzuhalten.

Auf einer Fläche von mindestens 10m² ist die Grasnelkenflur zu bergen, für die Dauer der Errichtung des Solarparks zu pflegen und unverzüglich nach der Inbetriebnahme wieder anzupflanzen.

Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5m über Gelände nicht überschreiten.

KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

Baumaßnahmen auf den Wiesenflächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter nicht beeinträchtigt werden. Das ist gewährleistet, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März durchgeführt werden oder wenn die Arten durch geeignete Maßnahmen vor der Bauzeit ins nahe Umland verdrängt werden.

Während der Bauzeit ist der unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs nachgewiesene Lebensraum einer Zauneidechsenpopulation durch Absperren wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen.

NUTZUNGSSCHABLONEN ALS FESTSETZUNGEN

Baufeld 1	Baufeld 2
SO	SO
GRZ 0,7	GRZ 0,7
OK _{max.} 4m	OK _{max.} 4m
HB 66,0m	HB 67,0m

Baufeld 3	Baufeld 4
SO	SO
GRZ 0,7	GRZ 0,7
OK _{max.} 4m	OK _{max.} 4m
HB 67,5m	HB 68,6m

Stadt Cottbus

Bebauungsplan Nr. W/49/93

„Photovoltaikanlage TIP-Cottbus“

Satzung
Fassung April 2012

SVV-Beschlussvorlage IV - 026/12
BBP Nr. W / 49 / 93 "Photovoltaikanlage TIP-Cottbus"
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Anlage 2

Planungsbüro
WOLFF
architektur- stadt und dorfplanung

Bonnasenstr. 18/19 03044 Cottbus
tel (0355) 70 04 57 fax 70 04 90
www.planungsbuero-woelff.de
info@planungsbuero-woelff.de